



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424; BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

vom 22. Oktober 2004

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.

Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Blaichach.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Ankunfts- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

für Personen ab dem 17. Lebensjahr je 1,70 EURO,

für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je 0,85 EURO,

für in karitativen oder privaten Kinderheimen untergebrachten Kinder vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,50 EURO.



(3) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Gast eine Gästekarte. Die Gästekarte gilt für die Dauer des darauf vermerkten Aufenthaltes. Sie ist vor der Abreise wieder an die Stelle zurück zu geben, von der sie in Empfang genommen wurde.

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Behinderte von 80 bis 95% Schwerbehinderung zu 50% des zu entrichtenden Beitrages.
3. Behinderte mit 100% Schwerbehinderung, sowie Begleitpersonen mit Zusatz „B“ zu 100% des zu entrichtenden Beitragsatzes.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes in der Gemeinde mittels eines hierfür bei der Gemeinde oder dem Gästeamt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die den Kurbeitrag nach § 7 entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen, sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Meldung hat mit dem amtlichen Meldeschein bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe zum Ersten eines jeden Monats an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.



§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Für die nach § 1 kurbeitragspflichtigen Personen, welche eine zweite Wohnung im Kurgebiet der Gemeinde haben und nicht nach § 4 Abs. 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag:

- für Personen ab dem 17. Lebensjahr je 34,-- EURO,
- für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je 17,-- EURO.

(2) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand gem. Abs. 1 Satz 1 verwirklicht wird. Die Beitragsschuld nach Satz 1 wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass er sich nicht im Kurgebiet der Gemeinde aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber, dessen Ehegatten und Personen im gleichen Haushalt, solange sie einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht gem. § 5. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

(6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(Diese Satzung entspricht dem sich nach der Sechsten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Blaichach ergebenden Rechtsstand. Die Sechste Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.)